

# Volksinitiative «Transparenz in der Politikfinanzierung»

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten im Kanton Schaffhausen fordern hiermit, gestützt auf Art. 27ff der Kantonsverfassung, dass die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV 101.000) wie folgt zu ergänzen ist:

## Art. 37 a (neu)

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, wie alle Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie an Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

- a) Das Globalbudget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.
- b) Die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags.
- c) Die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren

Zuwendung insgesamt CHF 3000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offen.

<sup>3</sup> Zu Beginn eines Kalenderjahres legen alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in öffentlichen Ämtern gemäss Abs. 2 ihre Interessenbindungen offen.

<sup>4</sup> Die kantonale Verwaltung oder eine unabhängige Stelle überprüfen die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 1, 2 und 3 und erstellen ein öffentliches Register, einsehbar auf der Internetseite/Homepage des Kantons Schaffhausens.

<sup>5</sup> Alle Kandidierenden der betreffenden Parteien und politischen Gruppierungen werden bei Verletzung der Offenlegungspflichten von der Wahl ausgeschlossen. Zudem werden Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von natürlichen und juristischen Personen, von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen von Abs. 1-3 dieses Verfassungsartikels mit Busse sanktioniert.

<sup>6</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten. Es trägt namentlich dem Schutz von Berufsgeheimnissen Rechnung.

Diese Volksinitiative dürfen nur im Kanton Schaffhausen stimmberechtigte Personen unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, wird gemäss Art. 281 und 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Kanton		PLZ			Politische Gemeinde		
SH							
Nr.	Nachname und Vorname <small>(In Blockschrift)</small>	Geburtsdatum <small>(Tag/Monat/Jahr)</small>			Wohnadresse <small>(Strasse und Hausnummer)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

**Rückzugsklausel:** Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuziehen.

**Initiativkomitee:** Mala Walz, Schaffhausen; Casimir Fürer, Schaffhausen; Gianmarco Güntert, Schaffhausen; Seraina Fürer, Schaffhausen; Jonathan Vonäsch, Schaffhausen; Patrik Simmler, Schaffhausen; Stefan Lacher, Schaffhausen; Julian Stoffel, Schaffhausen; Laurin van der Haegen, Schaffhausen

### Durch die Gemeinden auszufüllen:

Die unterzeichnete zuständige Amtsperson bestätigt hiermit, dass die (Anzahl) \_\_\_\_ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der obengenannten Gemeinde stimmberechtigt sind.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Eigenständige  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche  
Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an:

**JUSO Schaffhausen, Platz 8, Postfach, 8200 Schaffhausen**